

**Anordnung  
über die Bedingungen  
für die freiwilligen Versicherungen  
der staatlichen Organe  
und staatlichen Einrichtungen  
bei der Staatlichen Versicherung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 18. November 1969**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§1  
Vereinbarung und Umfang  
des Versicherungsschutzes»**

(1) Zwischen den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Staatsorgane genannt) und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) kann durch Vertrag Versicherungsschutz gegen unvorhersehbare Schäden vereinbart werden.

(2) Der Versicherungsschutz der Staatsorgane durch die

- freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge — Anlage 1 —
- freiwillige Transportversicherung — Anlage 2 —
- freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl — Anlage 3 —

richtet sich nach den Bedingungen gemäß den Anlagen 1. bis 3. Zwischen der Staatlichen Versicherung und den Staatsorganen können auch weitere freiwillige Versicherungen vereinbart werden.

**§2  
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Versicherungsschutz für das Kalenderjahr gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

**§3  
Beitrag**

(1) Die Staatsorgane haben, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April jeden Jahres einzureichen. Der Beitrag ist bis spätestens zum gleichen Termin unaufgefordert an die Staatliche Versicherung zu entrichten. Wird Versicherungsschutz neu vereinbart, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ende des Kalenderjahres oder für die vereinbarte Vertragsdauer erhoben, er ist innerhalb von 28 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(2) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Staatsorganen zur Beitragsabrechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(3) Wurden im Beitragsschein unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so ist die sich daraus ergebende Beitragsdifferenz von den Staatsorganen

nachzuzahlen bzw. von der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, ab Fälligkeit des Beitrages Verspätungszinsen gemäß § 7 Abs. 2 zu fordern.

**§4  
Maßnahmen zur Schadenverhütung,  
Verhaltens- und Anzeigepflichten**

(1) Die Staatsorgane haben die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Staatsorgane sind nach Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet:

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der zuständigen Staatsorgane und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Tätigkeit nicht aufgeschoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- e) Schäden an Kraftfahrzeugen, soweit diese meldepflichtig sind, sowie Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

(3) In den Versicherungsbedingungen oder durch vertragliche Vereinbarungen können weitere Schadenverhütungsmaßnahmen, Verhaltens- und Anzeigepflichten festgelegt werden.

(4) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 bis 3 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für Unfallversicherungen.

(5) Die Staatliche Versicherung kann die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden und die unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrumstände Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt haben.

**§5  
Schadenfeststellung**

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Staatsorgane, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben